

A. Für alle Geschäftsbereiche gültige Bestimmungen

I. Allgemeines

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierender Bestandteil aller mit uns abgeschlossenen Kaufverträge; sie gelten insbesondere auch für künftige Geschäfte, so die AGB nicht zwischenzeitlich geändert werden. Die AGB werden bei künftigen Geschäften selbst dann Vertragsbestandteil, wenn auf sie nicht noch einmal verwiesen wird. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGBs werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.

2. Die Angebote des Lieferers gelten bezüglich technischer Ausführung und Preis, falls nichts anderes vereinbart wurde 4 Wochen nach Angebotsdatum. Für alle Verträge sind diese AGB maßgeblich.

II. Lieferung

1. Sofern der vereinbarte Liefertermin nicht ausdrücklich als Fixtermin bezeichnet wird, gelten sämtliche Lieferungen innerhalb von 5 Werktagen nach dem vereinbarten Liefertermin als termingerecht zugestellt. Ist der Lieferer säumig und handelt es sich nicht um einen Fixtermin, ist der Besteller erst berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn er dem Lieferer schriftlich eine Nachfrist von 3 Wochen gesetzt hat und diese Frist verstreicht. Schäden für die verspätete Lieferung sind vom Lieferer nur soweit zu ersetzen, als er diese nicht grob fahrlässig verursacht hat und diese nicht 50% des Netto-Auftragswerts übersteigen.

2. Nachträgliche Änderungen des ursprünglichen Auftrages können nur vor dem Beginn der Herstellung mit Preisrevisionen berücksichtigt werden. Bei bereits in Fertigung befindlichen Aufträgen oder bei fertig gestellten Leistungen werden die Kosten für nachträgliche Änderungen gesondert in Rechnung gestellt.

3. Kann die vom Besteller gewünschte Änderung nur erfüllt werden, wenn auch der Liefertermin angemessen nach hinten verschoben wird, gilt dieser Termin als neuer Erfüllungstermin. Es gilt Punkt 1. sinngemäß.

III. Gefahrübergang

Die Gefahrtragung geht auf den Besteller über, sobald die Ware das Unternehmen des Lieferers verlassen hat oder sich der Besteller in Annahmeverzug befindet.

IV. Kaufpreis, Zahlung

1. Bei Auftragserteilung, so nicht anders vereinbart ist, sind 50% des Kaufpreises als Anzahlung zu leisten. Der Rest ist nach Erhalt der Rechnung netto Kassa ohne jeden Abzug zu bezahlen. Erfolgt die Rechnungslegung vor dem Einbau der bestellten Ware und hat der Besteller die Anzahlung noch nicht geleistet, ist der Lieferer berechtigt, den Einbau solange zu verweigern, als die Rechnung vom Besteller zur Gänze beglichen wurde.

2. Der Vertragspartner verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung, soweit die Gegenforderung nicht gerichtlich festgestellt oder schriftlich anerkannt ist.

3. Gerät der Besteller in Verzug, so ist er als Verbraucher zur Zahlung von Verzugszinsen in der Höhe von 5% Punkten über dem Basiszinssatz p.a. verpflichtet. Ist der Besteller Unternehmer gelten 12% p.a. an Verzugszinsen als vereinbart.

4. Als Rechnungsadresse gilt die Adresse der Auftragsbestätigung bzw. der vom Besteller unterfertigten Bestellung. Änderungen sind umgehend bekannt zu geben.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die kaufgegenständliche Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Bestellers aus dem Kaufvertrag Eigentum des Lieferers.

2. Der Besteller darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferers veräußern.

3. Im Falle einer solchen Veräußerung tritt der Besteller die daraus resultierende Kaufpreisforderung bereits jetzt an den Lieferer ab und verpflichtet sich, den Erwerber der Ware von der Abtretung zu verständigen.

4. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware ist unzulässig.

5. Sollte die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gepfändet werden oder in sonstiger Weise durch einen Dritten in Anspruch genommen werden, so verpflichtet sich der Besteller, den Lieferer davon unverzüglich zu verständigen.

6. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen steht dem Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sachen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Selbstständig abmontierbare Gegenstände (Fensterflügel, Türen, Türblätter etc.) bleiben im Alleineigentum des Lieferers und können, so wie nicht verbundene Vorbehaltsware, vom Lieferer bei Verzug des Bestellers jederzeit abmontiert und abgeholt werden.

VI. Gewährleistung für Unternehmergeschäfte

Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behalten wir uns vor, den Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen. Der Vertragspartner hat abweichend zu § 924 ABGB zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. Die Ware ist nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind uns ebenso unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Tagen nach Ablieferung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels bekannt zu geben. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt. Die Anwendung des § 933b ABGB ist ausgeschlossen.

VII. Schadenersatz

1. Für Konsumenten: Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden oder Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen, es sei denn, letzteres wurde im Einzelnen ausgehandelt. Die Leistung von Schadenersatz ist der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert beschränkt.

2. Für Unternehmer: Abgesehen von Personenschäden haften wir nur, wenn uns vom Geschädigten zumindest grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Schadenersatzforderungen verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in acht Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung. Die Leistung von Schadenersatz ist der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert beschränkt. Für den Fall der Anwendung der ÖNORM B2110 vereinbaren die Parteien davon abweichend die Rückpflicht gemäß § 377 UGB, als Voraussetzung für die Geltendmachung von Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche.

VIII. Kostenvoranschlag

1. Für Konsumenten: Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen (z.Bsp.: erhöhter Montageaufwand durch unvorhersehbare Gegebenheiten auf der Baustelle) im Ausmaß von über 15 % des

Nettoauftragswertes ergeben, werden wir den Vertragspartner davon unverzüglich verständigen. Erhalten wir nicht innerhalb von 5 Werktagen ab Übermittlung der Anzeige an den Besteller dessen Bestätigung zur Kostenübernahme, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Ein für den Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn auf Grund dieses Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt wird.

2. Für Unternehmer: Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15 % ergeben, die dem Besteller zuzurechnen sind, werden wir den Vertragspartner davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15 % des Netto-Auftragswertes, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und sind wir berechtigt, diese Kosten ohne weiteres in Rechnung zu stellen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind wir berechtigt, Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu den im Grundauftrag vereinbarten Preisen in Rechnung zu stellen.

IX. Mahn- und Inkassospesen

Soweit sich der Besteller im Zahlungsverzug befindet und der Lieferer das Mahnwesen selbst übernimmt, verpflichtet sich der Besteller, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von €12,- sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von €5,- zu bezahlen.

X. Sonstiges

Der Lieferer ist berechtigt, an seinen Arbeiten Firmenzeichen aufzubringen. Während der ganzen Bauzeit steht ihm auch das Recht zu, an der Baustelle eine oder mehrere branchenübliche Baufeln anzubringen.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Als Erfüllungsort für sämtliche aus diesem Vertrag sich ergebenden Verbindlichkeiten wird ausdrücklich der Sitz des Lieferers in 5310 Mondsee Österreich vereinbart.

2. Als Gerichtsstand für sämtliche aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in 4600 Wels Österreich vereinbart.

XII. Anzuwendendes Recht

Auf gegenständlichen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie den einschlägigen Kollisionsnormen.

B: Ergänzende Bedingungen für Lieferungen von Fenster- und Türelementen

Zusätzlich zu den unter A aufgeführten Bedingungen gelten folgende Punkte als vertraglich vereinbart:

I. Ergänzende Gewährleistungs- und Schadensersatzbedingungen

1. Bei Elementen aus Holz können bedingt durch das natürliche Material Farbabweichungen auftreten. Diese materialbedingten Erscheinungen stellen keinen Mangel dar, der einen Gewährleistungsanspruch begründet.

2. Die gelieferten Fenster und Türelemente werden im Werk voreingestellt. Bei oder nach der Montage durch den Besteller oder durch seinen Beauftragten kann eine Nach-einstellung erforderlich werden. Diese ist nicht auf einen Mangel zurückzuführen und wird von uns deshalb als Serviceauftrag verrechnet.

II. Ergänzende Montagebedingungen

Der Besteller hat auf seine Kosten sämtliche Vorbereitungen zu treffen, welche für eine ordnungsgemäße Durchführung der Montagearbeiten erforderlich ist. Insbesondere sind Stemm- und Putzarbeiten sowie Mauerausparungen und Verfügen vom Besteller bauseits kostenlos durchzuführen. Bei größeren (schweren) Fensterelementen ist bauseits, zum Aufstellen, eine ausreichende Zahl von Hilfskräften kostenlos beizustellen. Weiters sind folgende Sachleistungen kostenlos beizustellen:

- Strom für 220V unmittelbar bei der Montagestelle
- Gerüstung, Leitern und falls erforderlich, Hebezug,
- bei langfristigen Montagen ein versperbarer Raum

Sofern die genannten Vorarbeiten nicht soweit fertiggestellt sind, dass der Lieferer den Einbau ohne die Beeinträchtigung anderer Gewerke vornehmen kann, ist der Lieferer berechtigt, den Einbau am nächst möglichen Termin als fristgerecht vorzunehmen und die Kosten der frustrierten An- und Abreise samt Personalkosten dem Besteller in Rechnung zu stellen.

Zustimmungserklärung

Der Lieferer ist berechtigt, die Montage oder das fertige Objekt durch Referenzfotos fotografisch zu dokumentieren. Der Besteller erklärt seine jederzeit schriftlich widerrufbare Zustimmung, dass die vom Lieferer erstellten, anonymen Fotos, zeigend Teile oder die gesamte Baustelle, am Server des Lieferers **gespeichert**, am den Host-Provider der Homepage www.fenster-mondsee.at **übermittelt** und über die genannte Homepage **veröffentlicht** werden. Weiters gibt der Besteller seine jederzeit widerrufbare Zustimmung, dass die Lichtbilder an Facebook zur Veröffentlichung auf der Facebook-Seite des Lieferers www.facebook.com/madereckerwenger weiter gegeben werden. Der Lieferer verpflichtet sich, die zu verwendenden Lichtbilder dem Besteller vorab zur Freigabe zu übermitteln. Eine Weitergabe der Lichtbilder an Dritte durch den Lieferer ist ausgeschlossen.

Datum, Ort, Unterschrift Auftraggeber